

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürger-Solar-Verein Hagen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hagen.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hagen eingetragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - der umweltverträglichen Energien,
 - der Nutzung regenerativer Energiequellen,
 - der Verbesserung der Energie-Effizienz,
 - des Energiesparens im Allgemeinen,
 - der Nutzung solarer Energien und Biomasse im Besonderen sowie
 - des Umweltschutzes.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören
 - die Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern über einen nachhaltigen Umgang mit Energie,
 - die Durchführung von Veranstaltungen,
 - die Organisation fachlicher Beratung zu den genannten Themen.
- (4) Der Verein kooperiert mit Personen und Institutionen, die bei der Erfüllung der Aufgaben helfen können.
- (5) Der Verein kann als Betreiber von entsprechenden Anlagen auftreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Betroffenen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens 2 Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist oder wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Finanzmittel

- (1) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung, der Abgabe von Informationsmaterial und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Email oder briefliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Tagung zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die zur Abstimmung eingebracht werden sollen, sowie Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung gestellt werden und den Mitgliedern vom Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung per Email oder brieflich zugestellt werden. Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zu behandeln, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Jahresabrechnung und den Jahresbericht und entlastet den Vorstand. Sie wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis die Mitgliederversammlung berichten.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der/die Vertreter/-in einer juristischen Person ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu bevollmächtigen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus der/dem ersten Vorsitzenden, einer/m Stellvertreter/-in, einer/m Schatzmeister/-in, einer/m Schriftführer/-in, und bis zu fünf Beisitzer/-innen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und macht einen Vorschlag zur Tagesordnung unter Berücksichtigung der rechtzeitig eingegangenen Anträge. Er erstellt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er verbleibt bis zur Neuwahl im Amt. Endet die Amtstätigkeit eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder vor Ablauf dieser Frist, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu ergänzen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in und der/die Schatzmeister/-in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und der/dem Protokollführer/-in unterschrieben werden müssen und zumindest den formalen Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthalten müssen. Sie sind den Mitgliedern des Vereins bzw. den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich per Email zu übersenden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigende Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt und die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist.
- (2) Über die Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Über die Auflösung kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Im Übrigen gilt § 10 (2) entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder des Vereins in Kraft. Sie ist durch den Vorstand ins Vereinsregister einzutragen. Sie wurde auf der Gründungsversammlung am 10.03.2009 in Hagen beschlossen.